

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche, auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2017

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro			Ordentliche Erträge in Euro		
		2017	2016		2017	2016	
Stadt Heinsberg		366.681.148,19	369.183.135,51		109.301.640,35	102.373.607,51	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

[illegible]

20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
		Summe	49.759.052,96	50.117.360,89	49.759.052,96	50.117.360,89	40.775.605,18	39.262.669,17	40.775.605,18	39.262.669,17

Name der Kommune
Stadt Heinsberg

Jahr der Befreiung
2017

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2017	2016
Bilanzsumme der Kommune	366.681.148,19 €	369.183.135,51 €
+	+	+
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	49.759.052,96 €	50.117.360,89 €
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 416.440.201,15 €</u>	<u>= 419.300.496,40 €</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2017	2016
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	40.775.605,18 €	39.262.669,17 €
/	/	/
Ordentliche Erträge der Kommune	109.301.640,35 €	102.373.607,51 €
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 37,31 %</u>	<u>= 38,35 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2017	2016
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	49.759.052,96 €	50.117.360,89 €
/	/	/
Bilanzsumme der Kommune	366.681.148,19 €	369.183.135,51 €
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 13,57 %</u>	<u>= 13,58 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.